

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 802

Veröffentlicht am: 31.01.2023

Sondersatzung der Hochschule RheinMain zur
Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2
Pandemie gestellten Herausforderungen in der
Prüfungsorganisation (Corona-Folgesatzung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Prüfstelle Qualitätssicherung
Anna Thede
E-Mail: Anna.Thede@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Sondersatzung der Hochschule RheinMain zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gestellten Herausforderungen in der Prüfungsorganisation (Corona-Folgesatzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 31.01.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Sondersatzung der Hochschule RheinMain zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gestellten Herausforderungen in der Prüfungsorganisation (Corona-Folgesatzung)

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184), hat der Senat der Hochschule RheinMain zur Ergänzung bzw. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain in seiner Sitzung am 17.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium hat die Satzung gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt. Die Satzung beruht auf der hessischen Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie im Hochschulbereich vom 12.02.2021 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2021 (GVBl. S. 835).

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen werden getroffen, um die Rückkehr des Lehr- und Prüfbetriebs in den Präsenzbetrieb unter den Nachwirkungen der Pandemiebedingungen zu erleichtern und den Übergang sachgerecht auszugestalten.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung ergänzen und überlagern die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain. Sie sind gegenüber diesen sowie den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vorrangig zu beachten.

§ 2 Alternative Prüfungsformen

Ist für eine Prüfung ausschließlich eine Klausur oder ein Bildschirmtest als Prüfungsform vorgesehen, kann die Prüfungsform durch den Prüfungsausschuss zu der semesterbegleitend zu erbringenden Prüfungsform einer Ausarbeitung oder eines Portfolios geändert werden, um die Prüfungsphasen zu entzerren. Die Liste der betroffenen Module/ Lehrveranstaltungen mit der neuen Prüfungsform ist zu Semesterbeginn studiengangöffentlich durch elektronischen Aushang auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Fachbereich bekanntzugeben.

§ 3 Elektronische Abgabe

Schriftliche Ausarbeitungen/Hausarbeiten können elektronisch eingereicht werden. Bei Abschlussarbeiten können die jeweiligen Prüfer:innen auf die physische Abgabe verzichten und ausschließlich die elektronische Einreichung verlangen. Die Abgabemodalitäten sind den Studierenden durch die Prüfer:innen zu

Semesterbeginn bekanntzugeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30.09.2023.

Diese Satzung ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 772.